

# FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Zistersdorf vom 02.01.2017, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., die nachfolgende Friedhofsordnung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Blumenthal, Eichhorn, Gaiselberg, Großinzersdorf, Loidesthal, Maustrenk und Zistersdorf erlassen wird:

## § 1 - Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Friedhöfe der Ortsteile Blumenthal, Eichhorn, Gaiselberg, Großinzersdorf, Loidesthal, Maustrenk und Zistersdorf sind Eigentum der Stadtgemeinde Zistersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Aufbahnhalle, Kühlräume) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung mit Sitz im Rathaus Zistersdorf besorgt. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind an der Amtstafel der Stadtgemeinde Zistersdorf und beim Eingang des Friedhofes ersichtlich.

## § 2 - Aufbewahrung der Leichen

1. Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in die Leichenkammer (Kühlraum) zu überführen.
2. Das Betreten der Leichenkammer ist grundsätzlich nur den dort Beschäftigten gestattet. Der Schlüssel zum Kühlraum am Friedhof Zistersdorf liegt grundsätzlich bei der Gemeinde auf, kann aber auch den örtlichen Bestattungsunternehmen bzw. der Verwaltung des Pflegeheimes Haus Elisabeth auf Dauer überlassen werden.
3. Die Aufbahrung einer Leiche erfolgt rechtzeitig vor dem Begräbnis in der jeweiligen Ortskirche bzw. in Zistersdorf auch in der Friedhofskapelle (Aufbahnhalle).

## § 3 - Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche durch ein befugtes Bestattungsunternehmen ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch dieses bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
2. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
  1. Leiche innerhalb der Großgemeinde Zistersdorf,
  2. Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und
  3. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.

## § 4 - Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen ist durch den Grabstellenbenützungsberechtigten bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person haben die nahen Angehörigen in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen: Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, die Großeltern, die Geschwister.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, so ferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist. Ist demnach eine Bestattung nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
3. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen, ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

## § 5 – Enterdigung

1. Die Enterdigung einer Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist durch den Grabstellenbenützungsberechtigten bei der Gemeinde zu beantragen und bedarf deren Bewilligung. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen zum Zwecke der Überführung bzw. zum Zwecke einer Umbettung oder Zusammenlegung innerhalb des Friedhofes.
2. Die Enterdigung einer Leiche ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren möglich. Bei wichtigen Gründen, kann die Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen. Bestehen dabei sanitätspolizeiliche Bedenken, werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen erteilt. Enterdigungen vor Ablauf der Mindestruhefrist dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch Gemeindepersonal durchgeführt werden.

## **§ 6 - Gräberverzeichnis, Übersichtsplan**

Bei der Friedhofsverwaltung liegen die Gräberverzeichnisse, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

## **§ 7 - Grabarten**

Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab)
  - 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab)
  - 3. für mehr als 4 Leichen und Urnen
  - 4. für 4 Urnen (Urnengrab)
  - 4. für 8 Urnen (Urnengrab)
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. Grüfte für 3 Leichen und Urnen
  - 1. Grüfte für 6 Leichen und Urnen
  - 1. Grüfte für 12 Leichen und Urnen
  - 4. Urnennischen für 4 Urnen

## **§ 8 - Grabstellenbenützungsrecht**

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart, der örtlichen Lage der Grabstelle, sowie des Friedhofes anzusuchen. Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
2. Die Gemeinde hat die Grabstelle mit Bescheid zuzuweisen. Im Bescheid sind der/die Namen der benützungsberechtigten Person/en, der Friedhof, die Grabstellenummer, die Grabart und die Dauer mit dem Ablaufdatum des Benützungsrechtes anzuführen.
3. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre der Gemeindefriedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

## **§ 9 - Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

1. Die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und der benützungsberechtigten Person ist öffentlich rechtlicher Natur und wird durch Bescheid begründet.
2. Das Benützungsrecht kann einer Person oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
4. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Dies bedeutet, dass Innerhalb dieser Frist nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden darf (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden.
5. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Jahren und bei sonstigen Grabstellen (Grüften, Urnennischen) nach Ablauf von 30 Jahren. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
6. Der Benützungsberechtigte ist mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes von der Gemeinde zu verständigen, unter welchen Bedingungen das Benützungsrecht verlängert werden kann.
7. Das Benützungsrecht verlängert sich um weitere zehn Kalenderjahre, wenn der Benützungsberechtigte die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
8. Die Fristen für die Begründung, die Übertragung, die Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechtes sind von dem, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu rechnen.

## **§ 10 - Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht**

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person haben deren nahe Angehörigen binnen dreier Monate die Übernahme des Benützungsrechtes bekanntzugeben und dadurch den Eintritt in das Benützungsrecht zu beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellen(Verlängerung-)gebühr entrichtet hat.

## **§ 11 - Erlöschen des Benützungsrechts**

1. Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht,
  4. bei Auflösung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes,
  3. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr.
2. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ kennzeichnet und dies auch an der Amtstafel der Gemeinde und am Friedhof kundgemacht.
3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb von vier Monaten durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

## **§ 12 – Errichtung, Ausgestaltung, Schmückung und Erhaltung von Gräbern**

1. Grabstellen sind entsprechend der Würde des Friedhofes baulich und gärtnerisch auszugestalten. Bei Zuweisung einer neuen Erdgrabstelle ist innerhalb eines Jahres eine Grabumfassung herzustellen, es sei denn, dass eine solche bereits besteht. Ausmaß, Ausrichtung, Lage, Niveau und Abstände der Grabstelle sind dabei den jeweiligen gegebenen Umständen anzupassen.
2. Jede Bautätigkeit zur Errichtung eines Grabdenkmales (z. B. Einfassung, Grababdeckung, Grabstein, Kreuz, Tafel, Skulptur, etc.) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Baubeschreibung mit Angabe der Grabinschrift und eine Skizze beizulegen. Bautätigkeiten innerhalb von Friedhöfen dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden nach den gültigen Ö-Normen und Ö-Regeln ausgeführt werden.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  1. das Denkmal nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Denkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Denkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
4. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde.
5. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
6. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, kann die Gemeinde die benützungsberechtigte Person mit Bescheid dazu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.
7. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate an den Amtstafeln der Gemeinde und am Friedhof verlautbart. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages folgt. Im Anschlag ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. (29 Abs. 1 Z. 3 leg.cit. gilt sinngemäß)
8. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
9. Sollten sich Zweifel an diesen Vorschriften ergeben, so entscheidet hierüber der Bürgermeister.

## § 12a - Zusatzbestimmungen für den Neuen Friedhof Zistersdorf

1. Die Errichtung von Grabhügeln ist untersagt. Gräber sind wegen der einheitlichen Rasenpflege eben zu halten.
2. Die Errichtung von Grabeinfassungen ist untersagt. Die Abgrenzung erfolgt beiderseits einer Grabstelle durch Trittplatten, am Kopfende durch ein Fundament.
3. Nur das obere Drittel einer Grabstelle darf beschmückt werden (Blumen, Kies, usw.)
4. Die unteren zwei Drittel (der nicht beschmückte Teil) einer Grabstelle ist frei zu halten und wird als Rasen angelegt, der von der Gemeinde gewartet wird.
5. Grabdenkmäler dürfen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m (samt Sockel) errichtet werden.
6. An der Rückseite der Grabdenkmäler bzw. in den Zwischenreihen werden von der Gemeinde Hecken geführt.
7. Hinsichtlich der Formen und Ausführungen der Grabdenkmäler werden keine Bedingungen auferlegt, jedoch wird auf die Bestimmungen des § 12 Zahl 2 und 3 der Friedhofsordnung hingewiesen.

## § 13 – Friedhofsgebühren

Die Gemeinde hat folgende Gebührenarten in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung festgelegt:

1. Grabstellen- und Verlängerungsgebühr
2. Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlraum) und Aufbahrungshalle (Kapelle)
3. Gebühren für Beerdigungen bzw. Enterdigungen

## § 14 - Verhalten am Friedhof

1. Die Öffnungszeiten des Friedhofes sind an dessen Eingangstoren kundgemacht.
2. Friedhofsbesucher haben sich entsprechend der Würde des Ortes ruhig und gesittet zu verhalten.
3. Insbesondere ist nicht gestattet:
  1. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol, etc.
  2. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  3. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen zu befahren (Ausnahmen erteilt die Friedhofsverwaltung),
  4. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde).
4. Anfallende Friedhofsabfälle (Unkraut, Kränze, Blumen, Erde, etc.) sind vom Besucher beim gekennzeichneten Ablagerungsplatz zu entsorgen. Kerzenreste sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu werfen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Nur dazu ist das Befahren der Friedhofswege gestattet. Das Mischen von Beton darf auf dem Friedhof nicht vorgenommen werden. Baumaterial darf nur zum sofortigen Verbrauch in den Friedhof gebracht werden. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die im Zuge von gewerblichen Arbeiten eintreten.
6. Eine Räumung und Bestreuung der Friedhofswege bei Schnee oder Eis wird nicht durchgeführt und ist die Benützung auf die Witterungsverhältnisse anzupassen. Der Friedhof ist bei Dunkelheit nicht beleuchtet. Eine Haftung bei eventuellen Unfällen während des ganzen Jahres wird somit nicht übernommen.

## § 15 - Allgemeine Bestimmungen

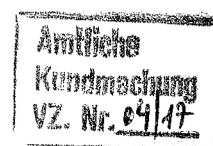
Im Übrigen finden die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl.9480 idgF., Anwendung. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung, nach dem genannten Gesetz besteht, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## § 16 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.



Der Bürgermeister



Angeschlagen: 02.01.2017

Abgenommen: 17.01.2017